

Menschenrechtlicher Anwendungsbereich im inkluisiven Katastrophen- management am Beispiel der Covid-19-Pandemie

Referentin: Maria-Victoria Trümper,
Bundesgeschäftsstelle ISL e.V.

Datum/Ort: 04.12.2024



Bitte hier warten.
Please wait here.

Worüber sprechen wir heute?

- 1) Einführung: Behinderung(en) und Menschenrechte – warum ist das wichtig?
- 2) Art. 11 UN-BRK und sein Sinn
- 3) Internationaler Anwendungsbereich von Art. 11 UN-BRK
- 4) Deutscher Anwendungsbereich von Art. 11 UN-BRK
- 5) Covid-19-Pandemie: Ausgangslage
- 6) Covid-19-Pandemie: Forderungen
- 7) Covid-19-Pandemie: Herausforderungen und Diskriminierungen
- 8) Covid-19-Pandemie: Beispiel Verfassungsbeschwerde zur Ex-Post-Triage

Vorab: Was ist die *Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.*?

- ISL = Selbstvertretungsorganisation für/von behinderte/n Menschen
- 1990 gegründet; geht aus dt. Behindertenbewegung hervor
- Dachorganisation von [30 ZsL bundesweit](#)
- Menschenrechts-NGO mit UN-BRK als Dreh- und Angelpunkt
- arbeitet behinderungsübergreifend und nicht mit Fokus auf „Diagnosen“ (Überwindung des medizinischen Modells von Behinderungen hin zum menschenrechtlichen Modell)
- führt Projektmanagement in diversen Themenbereichen (z. B. Arbeit, Zugang zur Justiz, Gesundheit, Mobilität, Mädchen/Frauen, Internationales, etc.) durch
- demonstriert, geht juristische Schritte, ändert Gesetze, macht Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit (z.B. Dt. Behindertenrat), usw.



Bild: Die ISL-Freiheitsstatue im Rollstuhl auf einer Demo. © ISL

1) Einführung: Behinderung(en) und Menschenrechte – warum ist das wichtig?

- UN-BRK die am schnellsten verhandelte Konvention
 - Unter maßgeblicher Beteiligung von Menschen mit Behinderungen
- Paradigmenwechsel vom medizinischen Modell über das soziale Modell hinaus zum menschenrechtlichen Modell
 - Bedeutet: Menschen mit Behinderungen sind keine defizitär zu betrachtenden Objekte, sondern Menschenrechtssubjekte = Träger*innen von Menschenrechten, die diese auch einfordern können und Anspruch darauf haben
- Kernelemente: Empowerment, Partizipation, Barrierefreiheit, Selbstbestimmung, unabhängige Lebensführung („independent living“), Deinstitutionalisierung, Inklusion als neues menschenrechtliches Grundprinzip

2) Art. 11 UN-BRK und sein Sinn

„Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.“

- Fakt ist: Menschen mit Behinderungen haben ein mind. vierfach höheres Risiko, in Katastrophenfällen zu sterben.
 - Sie werden mit Abstand am härtesten und als erstes im Katastrophenfall getroffen.

3) Internationaler Anwendungsbereich von Art. 11 UN-BRK

- Einzigartigkeit von Art. 11 UN-BRK
 - Schaffung eines neuen Menschenrechts
 - Inkludiert u.a.: Umweltrecht / Recht auf saubere Umwelt, Leben in Sicherheit, Humanitäres Völkerrecht
 - Unter Art. 11 fällt: Naturkatastrophen, Kriege, bewaffnete Konflikte, Pandemien, aber auch alltägliche Vorfälle wie Feuer, Stromausfall, kaputter Fahrstuhl, Wegfall der kompletten Assistenz im Alltag, etc.
- Nächster General Comment wird Ende 2025 zu Art. 11 UN-BRK erwartet (GC No. 9)
- Staatenprüfverfahren der UN-BRK (Deutschland 2023)
- Sendai Rahmenwerk, IASC Guidelines, Washington Short Set of Questions

4) Deutscher Anwendungsbereich von Art. 11 UN-BRK



- Wendepunkt in Deutschland, der aktiv zum Umdenken und Handeln auffordern sollte: Sinzig 2021
 - 12 Menschen mit Behinderungen sind in einer Wohneinrichtung der Lebenshilfe ertrunken
 - Seitdem: keine umfangreiche Aufarbeitung der Katastrophe!
 - Parallel dazu sind im Sommer 2021 mehrere Menschen in einer Behinderteneinrichtung in Frankreich verbrannt
- Ergebnisse der Studie der Uni Tübingen „KIM - Bestandaufnahme zum Katastrophenmanagement und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen“

4) Deutscher Anwendungsbereich von Art. 11 UN-BRK

- Ergebnisse der Studie der Uni Tübingen „KIM - Bestandaufnahme zum Katastrophenmanagement und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen“:
 - Menschen mit Behinderungen werden aktuell weder systematisch mitgedacht noch konsequent in Entscheidungsprozesse inkludiert
 - Menschen mit Behinderungen werden als homogene Gruppe gedacht
 - Artikel 11 der Behindertenrechtskonvention spielt weder bei Sicherheits- noch bei Inklusionsakteur:innen eine große Rolle
 - Inklusive Einsatzkonzepte und inklusionsfördernde Strategien fehlen
 - Aufmerksamkeit für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen in Katastrophen muss aktuell immer neu geweckt werden
 - In der akuten und v.a. langfristigen Bewältigung sind Menschen mit Behinderungen auf ihr soziales Umfeld zurückgeworfen.

5) Covid-19-Pandemie: Ausgangslage

- weltweite Pandemie fällt auch explizit unter Art. 11 UN-BRK
- gleichzeitig Bezug auf Art. 25 UN.BRK (Gesundheit)
- MmB besonders hart von Pandemien betroffen:
 - Deutlich höheres Risiko von schwerem Verlauf
 - Zugänge und Barrieren in allg. Gesundheitsversorgung ohnehin schon hoch; durch Pandemien nochmals deutlich höher
 - Alltag drastisch eingeschränkt; teilweise „Eingesperrtsein“ über Wochen und Monate; sogar dann noch, wenn der Alltag wieder für Nicht-Behinderte wieder regulärer wird
 - Einschnitte in allen wesentlichen Bereichen (Arbeit, Mobilität, Bildung, etc.)
 - Barrierefreie Informationsgabe im Katastrophenfall und auch in der -prävention kaum vorhanden (z.B. Gebärdensprache, Leichte Sprache, leicht auffindbare Infos in barrierefreien Formaten)
 - Anstieg und vermehrtes Aufkommen von Gewalt an MmB
 - → Folgen: gesellschaftliche, institutionelle und strukturelle Diskriminierungen und Benachteiligungen auf allen Ebenen

6) Covid-19-Pandemie: Forderungen

- Forderungen:
 - Nicht-Diskriminierung nach Art. 3 Absatz 3 Grundgesetz und Art. 5 UN-BRK
 - Anerkennung der Würde und Selbstbestimmung von MmB
 - Nicht-Verletzung und Umsetzung von Art. 25 und Art. 11 UN-BRK
 - Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Einrichtungen und Dienstleistungen (Art. 9 UN-BRK)
 - Disability Mainstreaming

7) Covid-19-Pandemie: Herausforderungen und Diskriminierungen

- Bereitstellung Schutzmaterialien
- Isolation in stationären Einrichtungen
- Zugang zu intensivmedizinischer Behandlung
- Partizipation und Selbstbestimmung von MmB

8) Covid-19-Pandemie: Beispiel Verfassungsbeschwerde zur Ex-Post-Triage

- Juristischer Erfolg am Beispiel „Triage“:
- Verfassungsbeschwerde in 12/2021 erfolgreich: Aufgrund Verletzung Art. 3 Absatz 3 GG und Art. 25 UN-BRK von neun Personen mit Behinderungen, denen auf Basis der DIVI-Leitlinien im kritischen Fall die medizinische Aussortierung droht (Aktenzeichen 1 BvR 1541/20). Im Juli 2020 wurde die Verfassungsbeschwerde, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Tolmein von der Kanzlei Menschen und Rechte in Hamburg, eingereicht. Sie zielt darauf, dass der Gesetzgeber seiner Schutzpflicht den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber nachkommt und verfassungsrechtlich nachprüfbar Prinzipien regelt, nach denen im Fall einer Triage zu entscheiden ist.
- Bundesärztekammer hat in Herbst 2024 selbst eigene Verfassungsbeschwerde zu dem Beschluss eingereicht, weil sie sich die Möglichkeit der Ex-Post-Triage erhalten wollen

Kontakt ISL-Bundesgeschäftsstelle

ISL e.V. – Bundesgeschäftsstelle

Leipziger Straße 61
10117 Berlin

Telefon: 030-4057-1413

Telefax: 030-4057-3685

E-Mail: info@isl-ev.de,
mtruemper@isl-ev.de

Webseite: www.isl-ev.de



Bild: Sitz der Geschäftsstelle der ISL in
Berlin-Mitte. © ISL

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bild: Cartoon zu Hochwasser im Ahrtal 2021. © Phil Hubbe